

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

50. Jahrgang

22.04.2021

Nr. 5



Inhalt:

1. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
2. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern vom 15. Januar 2021
hier: Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern
3. Aufgebot eines Sparkassenbuches der Stadtparkasse Haltern am See mit der Kontonummer 30707400
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachbeiträge werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.“

Anlass und Ziel

Am westlichen Siedlungsrand von Lippramsdorf soll entlang der Birkenallee bzw. der Sankt-Florian-Straße ein ca. 30 m breiter Geländestreifen im Umfang von 1,0 Hektar als Wohnbaufläche entwickelt werden. Dieser landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan („Wohnbaufläche Birkenallee“) dargestellt, die es mittels Bebauungsplan städtebaulich zu entwickeln gilt.

Auf dem Gelände sollen etwa 15 Einzel- und ein Mehrfamilienhaus in aufgelockerter Bauweise und maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden. Mit dem Planvorhaben soll der konstant hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Haltern am See Rechnung getragen und zugleich der Ortsteil Lippramsdorf durch bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gestärkt werden. Eine behutsame Erweiterung des Siedlungskörpers ist daher auch in Anbetracht nahezu ausgeschöpfter Innenentwicklungspotenziale in Lippramsdorf zu befürworten.

Räumliche Lage des Plangebietes

Das ca. 1 Hektar umfassende Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Lippramsdorf, unmittelbar westlich der St.-Florian-Straße bzw. Birkenallee bis zur Lembecker Straße (K 55) im Norden und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haltern, Flur 90: 1819-1823, 1834 und Teilflächen aus 1824, 1439-1442, 1455 1277.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

03.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins unter 02364-933-0, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](#) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Umweltbericht (Stadt- und Regionalplaner Baumeister, Raesfeld vom 25.11.2019, überarbeitet durch die Stadt Haltern am See im März 2021)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter
 - o Mensch (z.B. Verlust von Naherholungsraum),
 - o Landschaft (z.B. Umwandlung der Waldfläche),
 - o Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z.B. betroffene Arten und Biotope),
 - o Fläche / Boden (z.B. vorhandene Bodentypen, Nutzung des Bodenaushubs)
 - o Wasser (z.B. Auswirkungen auf das Grundwasser, Wasserschutzgebiet),
 - o Klima / Luft (z.B. kleinklimatische Auswirkungen durch Versiegelung),
 - o Landschaft, Kultur-/Sachgüter (z.B. Waldbestand und Landschaftsschutz)

vor und nach der angestrebten Planung sowie deren Wechselwirkungen untereinander und Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

- Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen **Gutachten und Fachbeiträge**:

Artenschutzrechtliche Prüfung (AgL Boenert, Saerbeck vom 09.06.2018, Bestätigung der Aktualität und Gültigkeit der Prüfung am 08.02.21)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Primär betroffene Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche/Boden

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Begleitplan (LFB) mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Seeling + Kappert GbR, Büro für Objekt- und Landschaftsplanung, Weeze vom 12.03.2021)

- Bestandsanalyse (Landschaftsraum, Flora, Fauna und Artenschutz)
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Boden- und Versickerungsuntersuchungen (Dr. Meinecke & Schmidt), Herten-Westerholt vom 21.05.2019)

- Untersuchung der Versickerungsfähigkeit der Böden (Bodenaufbau, Bohrungen)
- Grundwasserstände

Schalltechnische Untersuchung (afi, Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See vom 23.11.2020)

- Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Verkehrslärm
- Benennung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde (1), Untere Naturschutzbehörde (2), Straßenbaulasträger (3) und des Naturschutzbeirates Kreis Recklinghausen (4) vom 30.08.19
 - o (1): DIN-Normen zum Umgang mit Boden
 - o (2): Hinweise zur Biotoptypenkartierung und zum Artenschutz
 - o (3): Hinweise zur K 55 Lembecker Straße (Sicherheit, Erschließung, Lärm)
 - o (4): Hinweise zum Bedarf der Baulandausweisung
- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Gesundheitsamt vom 02.09.2019
 - o Notwendigkeit eines Schallschutzgutachtens (Straßenverkehrslärm der K 55)
- Stellungnahme des Lippeverbands vom 29.08.2019
 - o Hinweise zur Entwässerung, Berücksichtigung von Starkregenereignissen
- Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen vom 30.08.19
 - o Freiflächenverbrauch, Siedlungsentwicklung
- Stellungnahme vom LWL – Archäologie für Westfalen vom 24.07.19
 - o Umgang mit Bodendenkmälern (Fossilien)

Es wird weiterhin auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 19.04.2021
Der Bürgermeister

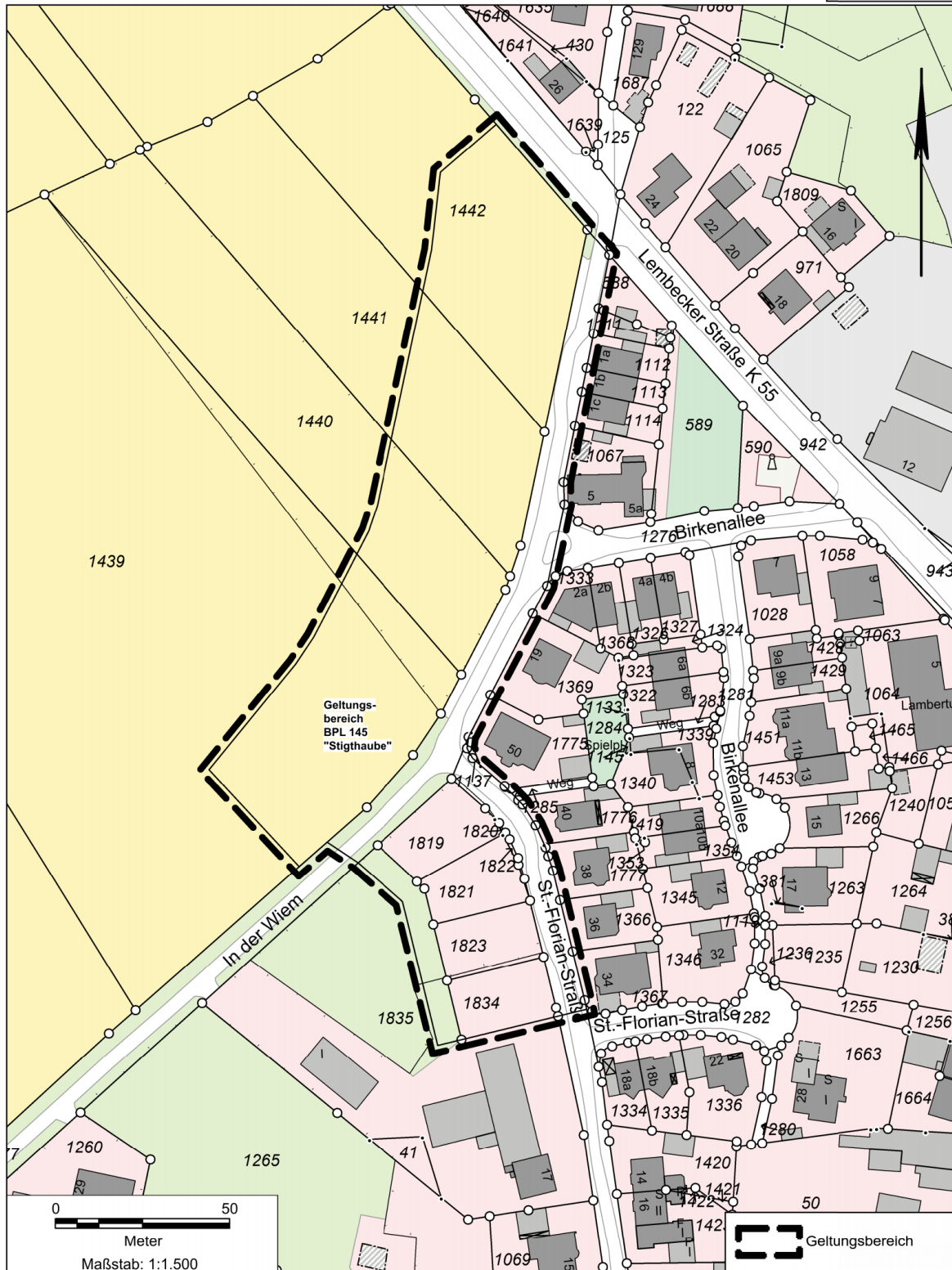
gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

Stadt Haltern am See

Fachbereich 61 - Planen und Wirtschaftsförderung



Flurkarte
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Stigthaube"
der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lippamsdorf

Stand: 11.03.2021

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern

vom 15. Januar 2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Haltern
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die kameralen Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	290 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	490 Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	925 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	550 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1400 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	705 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1115 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	600 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	45 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1450 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	720 Euro
c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	58 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	29 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 1. Januar 1991 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16 € je Grab und Jahr

erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Wasser, Abfallentsorgung, Friedhofsgärtner, Fremdpersonal, Verwaltungskosten.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	300 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300 Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	585 Euro
d) Erdbestattung an einem Samstag	805 Euro
e) Urnenbeisetzung	325 Euro
f) Urnenbeisetzung an einem Samstag	435 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle	170 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattung	1400 Euro
b) Urnenbeisetzung	820 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattung	840 Euro
b) Urnenbeisetzung	490 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung/Änderung eines Grabmales	45 Euro
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	15 Euro
(3) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	25 Euro
(4) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	60 Euro
(5) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2021.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Januar 2021.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 7. Juli 2017 außer Kraft.

Haltern am See, den 15. Januar 2021

Die Friedhofsträgerin

Paul Hild, Ph.



M. Vetter

A. Bleyß



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Haltern
vom 15. Januar 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 29. Februar 2024 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 25. Februar 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.01-4606

Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30707400

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. Juli 2021 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 12. April 2021

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez.: Helmut Kanter

gez.: Jutta Kuhn